

empfehlen, solchen Wein mit bleifreiem Portugieser zu verstechen. Auch der Wein mit 0,31 mg/l As₂O₃ könne ohne Schaden für die Gesundheit genossen werden. Denn v. d. Heide habe bei 38 Weinen von unbehandelten Weingärten in 24 Fällen Arsen in Mengen bis zu 0,50 mg/l As₂O₃ gefunden, und diese Arsenbefunde hätten nicht zur Beanstandung geführt. Das Reichsgesundheitsamt sei zwar gegen die dauernde Verwendung von Arsen-Bleipräparaten. Aber in Californien hätte sich Bleiarseen seit 20 Jahren bewährt, und auch in Italien werde es benutzt, ohne daß bisher die Einfuhr solcher Weine verboten worden sei.

Nachtigall (Hamburg).°

Krieg, H.: Blei- und Arsenbestimmungen in Trinkweinen nach Behandlung der Reben mit Bleiarseenpräparaten. Münch. med. Wochenschr. Jg. 75, Nr. 6, S. 263 bis 264. 1928.

Vgl. vorstehendes Referat. H. Krieg weist darauf hin, das Versuchsgut habe die allgemeine Vorschrift nicht beachtet, daß Bleiarseeniat im Weinbau nur gegen die erste Generation des Heu- und Sauerwurms, gegen den Heuwurm, der etwa bis zur Blütezeit den Wein schädigt, angewandt werden darf. Auch beim Obst (Äpfel und Birnen) findet man kein Arsen und Blei mehr, wenn das Bleiarseeniat nicht länger als höchstens 14 Tage nach der Obstblüte benutzt wird. Beschränkt man die Anwendungszeit in dieser Weise, dann besteht keine Gefahr, daß Blei und Arsen in den Wein gelangt. — Dresel und Stickl erwidern darauf (S. 264), das Weingut habe absichtlich besonders ungünstige Verhältnisse gewählt, um feststellen zu lassen, ob die Behandlung der Weinstöcke mit Bleiarseenpräparaten unschädlich ist.

Nachtigall (Hamburg).°

Streitige geschlechtliche Verhältnisse.

● **Hirschfeld, Ludwig: Konstitutionsserologie und Blutgruppenforschung.** Berlin: Julius Springer 1928. 235 S. u. 12 Abb. RM. 18.—

Das Studium des vorliegenden Buches ist jedem, der an der Blutgruppenforschung interessiert ist, dringend anzuraten. Er wird darin neben zahlreichen äußerst bedeutungsvollen Ausblicken in die Arbeit der Zukunft eine treffliche Darstellung aller der mannigfaltigen Fragenkomplexe finden, die sich dem Biologen bei der Beschäftigung mit den Isokörpern ergeben. Die praktisch-medizinische und die forensische Seite des ganzen Problemes wird dabei mit Absicht nur nebenbei gestreift. Nach einer kurzen Einleitung setzt sich das Buch zunächst mit dem Begriffe der Isokörper auseinander und schildert sodann in ausführlicher Weise die Vererbung gruppenspezifischer Substanzen des Blutes. Das nächste (4.) Kapitel ist der Besprechung der serologischen Rassen beim Menschen gewidmet, wobei sowohl die phylogenetische Entstehung der isoagglutinablen Eigenschaften wie die Verteilung der Blutgruppen bei den einzelnen Völkerschaften erschöpfend dargestellt wird. Weitere Abschnitte befassen sich mit den physiologischen und immunbiologischen Grundlagen der Iso- und Autoagglutination, mit den Untergruppen, mit der gruppenspezifischen Differenzierung während der Ontogenese und der chemischen Charakterisierung der isoagglutinablen Substanzen des Menschenblutes. Besonders interessant sind die beiden letzten Kapitel, welche die Beziehungen zwischen Blutgruppen und pathologischem Geschehen beim Menschen und die theoretischen Grundlagen der Konstitutionsserologie behandeln. Mit einem Literaturverzeichnis von 26 Seiten schließt dieses wertvolle Buch, für dessen Herausgabe wir dem Autor zu größtem Danke verpflichtet sind. v. Neureiter.

Lattes, Leone: Erreurs dans l'étude de l'hérédité des groupes sanguins. (Fehler beim Studium der Vererbung der Blutgruppen.) Bjuleteni pastijnoi komisii vivčannja krov'janich ugrupovan' Bd. 1, H. 3/4, S. 13—18. 1927.

Ausgehend von der Überlegung, daß die Bernsteinsche Formel der Blutgruppenvererbung auch ohne Untersuchung des Vaters, also lediglich durch Gruppenbestimmungen bei Mutter und Kind, nachgeprüft werden kann, haben Badino und Juhasz (wie früher auch Schiff und Preger) unter Kontrolle von Lattes gegen 400 Mütter mit ihren Neugeborenen untersucht. Es fanden sich bei 195 Müttern der Gruppe O (Null) und bei 14 Müttern der Gruppe AB keine Abweichungen von der Bernsteinschen Erbformel (mit Ausnahme eines 6½ monatigen Fetus, bei dem das Untersuchungsergebnis nicht ganz sichergestellt ist).

Schiff (Berlin).°°

Dold, H., und Rahel Rosenberg: Nachweis von Isopräcipitinen im menschlichen Blut. Nachweis der vier menschlichen Blutgruppen durch Isopräcipitation. (Bakteriol. Abt., Serol. Laborat., Reichsgesundheitsamt, Berlin-Dahlem.) Klin. Wochenschr. Jg. 7, Nr. 9, S. 394—395. 1928.

Wässrige Auszüge aus roten Blutkörperchen der verschiedenen Gruppen zur Ge-

winnung von Stromataextrakten, die die Substanzen A und B enthielten, wurden mit entsprechenden Sera der Gruppe A und B in Hauserschen Röhrchen zusammengebracht. Stromataextrakte der Gruppe O gaben weder mit Testserum A noch mit Testserum B eine Praecipitinreaktion. Stromataextrakte der Gruppe A gaben nur mit dem Testserum B, nicht mit dem Testserum A einen Niederschlag, umgekehrt ergaben Extrakte aus Blutkörperchen der Gruppe B nur mit Testseren A, nicht mit Testserum B einen Niederschlag. Stromataextrakte der Gruppe AB gaben sowohl mit Serum A wie mit Serum B eine Präcipitinreaktion. Damit ist der Nachweis von zwei verschiedenen präcipitablen Substanzen in den Stromata der menschlichen Blutkörperchen geliefert. Die Extrakte halten sich monatelang. *G. Strassmann* (Breslau).

Graff, Erwin, und Anton Werkgartner: *Die Vererbung der Gruppeneigenschaften der roten Blutkörperchen.* (*Univ.-Inst. f. Gerichtl. Med. u. II. Univ.-Klin., Wien.*) Beitr. z. gerichtl. Med. Bd. 7, S. 98—123. 1928.

Verff. haben Blutgruppenbestimmungen an 1500 Personen vorgenommen, d. h. 500 Kindern, 500 Müttern und 500 Männern, die als Väter in Anspruch genommen wurden. Sie begnügten sich mit der Bestimmung der Blutkörpercheneigenschaften, wobei jedesmal die Probe mit zwei verschiedenem Testseren A und B vorgenommen wurde. Die Untersuchung geschah auf dem Objekttträger, wobei die Blutkörperchen in Kochsalzlösung verdünnt wurden. Von den im ganzen 5 Ausnahmefällen der Vererbungsregel konnten nur 2 Fälle nicht aufgeklärt werden. Auch bei diesen handelte es sich offenbar um Kinder, die nicht von dem in Anspruch genommenen Vater erzeugt waren. Die Untersuchung bestätigte die Bernsteinsche Vererbungsregel. Unter 56 Müttern der Gruppe AB fand sich niemals ein Kind der Gruppe O. Bei 110 Kindern der Elternguppe Mutter O, Vater AB fand sich kein einziges Kind der Gruppe AB. Man wird also jetzt schon die Zeugung eines Kindes O durch einen Vater AB und eines Kindes AB durch einen Vater O als höchst unwahrscheinlich erklären können. *G. Strassmann*.

Koller: *Untersuchungen über das Verhältnis der Blutgruppen bei Müttern und ihren Neugeborenen, mit spezieller Berücksichtigung ihrer Isoagglutination.* (*Schweiz. Gynäkol. Ges., Bern, Sitzg. v. 29.—30. X. 1927.*) Schweiz. med. Wochenschr. Jg. 58, Nr. 11, S. 299—300. 1928.

Koller, Theo: *Untersuchungen über das Verhältnis der Blutgruppen bei Müttern und ihren Neugeborenen, mit spezieller Berücksichtigung der gegenseitigen Isoagglutination.* (*Univ.-Frauenklin., Zürich.*) Arch. d. Julius Klaus-Stift. f. Vererbungsforsch., Sozialanthropol. u. Rassenhyg. Bd. 2, H. 3/4, S. 247—272. 1926.

Koller bestimmte die Blutgruppe bei 500 Frauen und ihren Neugeborenen. Es fand sich dabei in der deutsch-schweizerischen Bevölkerung eine prozentuale Verteilung von Gruppe O 41, Gruppe A 46 $\frac{1}{2}$, Gruppe B 10, Gruppe AB 2,25. Leider verwendet Verf. immer noch die mißverständliche Einteilung nach Ziffern. Die errechneten Zahlen stimmten mit der Vererbungshypothese Bernsteins überein. Gruppengleiche und gruppenverschiedene Schwangerschaften verhielten sich wie 61 zu 39. Die Geburtsgewichte der Kinder waren nicht verschieden, ob Mutter oder Kind der gleichen oder einer verschiedenen Blutgruppe angehörten. Das gleiche galt für Nierenstörungen. Auch hier konnte ein Zusammenhang mit einer verschiedenen Gruppenzugehörigkeit von Mutter und Kind nicht festgestellt werden. Eineiige Zwillinge waren gruppengleich, bei zweieiigen Zwillingen waren eine Anzahl gruppengleich, eine Anzahl nicht gruppengleich. *G. Strassmann* (Breslau).

Werkgartner, A.: *Wie soll die Blutprobe für forensische Zwecke durchgeführt werden?* (*Wien. med. Doktoren-Kolleg., Sitzg. v. 13. II. 1928.*) Wien. klin. Wochenschr. Jg. 41, Nr. 8, S. 291. 1928.

Für gerichtliche Zwecke ist stets auch die Bestimmung des Agglutinins durch Prüfung der Serumeigenschaften erforderlich. Verf. wendet sich weiters gegen das Urteil des Kammergerichts in Berlin, welches annimmt, daß der Blutgruppenzugehörigkeit in Vaterschaftssachen keine Beweiskraft zukomme. *Meixner* (Innsbruck).

Werkgartner, A.: Wie soll die Blutprobe für forensische Zwecke durchgeführt werden? Mitt. d. Volksgesundheitsamtes Jg. 1928, H. 4, S. 137—138. 1928.

Werkgartner legt die Bernsteinschen Vererbungsgesetze auch der Blutgruppenuntersuchung in Vaterschaftsprozessen zugrunde. An der Dominanz der Isoagglutinine A und B ist auf jeden Fall festzuhalten. In dieser Hinsicht stimmen die beiden Vererbungstheorien miteinander überein. *G. Strassmann* (Breslau).

Werkgartner, A.: Nach welchen Gesetzen vererben sich die Blutgruppen und sind die Vererbungsregeln in Vaterschaftsprozessen anwendbar? Mitt. d. Volksgesundheitsamtes Jg. 1928, H. 4, S. 137. 1928.

Für die forensische Anwendung der Blutgruppenuntersuchung ist notwendig, daß sich die Blutgruppen während des Lebens nicht verändern. Alle mitgeteilten Veränderungen sind auf technische Fehler zurückzuführen. Derartige Fehler sind besonders möglich bei der Mosschen Probe, bei welcher Vollblut und Vollblutserum miteinander vermischt werden. Andererseits können Fehler vorkommen, wenn ein Agglutinin oder Agglutinogen zu schwach ausgebildet ist. Es ist daran festzuhalten, daß, falls ein Kind eine Eigenschaft A oder B besitzt und die Mutter sie nicht aufweist, der Vater sie haben muß. Infolge der zahlreich angewandten Blutproben hat es sich erwiesen, daß die Mütter sich bei der Angabe des Kindesvaters strenger an die Wahrheit halten als früher.

G. Strassmann (Breslau).

Schiff, F.: Blutprobe und Rechtsprechung. Ärztl. Sachverst.-Zeit. Jg. 34, Nr. 4, S. 43—52. 1928.

In dem Aufsatz wendet sich Schiff gegen die bekannte Entscheidung des 8. Zivilsenats des Kammergerichts, wobei er von neuem mit Recht darauf hinweist, daß Bedenken gegen die Vererbungsregeln der Blutgruppen unberechtigt sind und daß man sehr wohl im Alimentenprozeß auf Grund der Blutgruppenuntersuchung ein „offenbar unmöglich“ einer bestimmten Beiwahrung nachweisen könne, nachdem jetzt über 1000 derartige Untersuchungen an gerichtlichen Fällen in Deutschland und Österreich vorgenommen worden sind.

G. Strassmann (Breslau).

• Meyer, Kurt: Der Beweiswert der Blutgruppenuntersuchung im Zivilprozeß bei streitiger Vaterschaft. Berlin: Georg Stilke 1928. 27 S. RM. 1.—.

Diese von einem Juristen geschriebene Abhandlung über die Blutgruppen fußt im wesentlichen auf den Ergebnissen der Schiff'schen Untersuchungen. Hervorzuheben ist aus ihr, daß der Verf. durchaus für die Anwendung der Blutgruppenuntersuchung im Zivilprozeß eintritt und sich auch gegen die Kammergerichtsentscheidung vom 11. X. 1927 ablehnend ausspricht.

G. Strassmann (Breslau).

Traumann, F. E.: Kammergericht und Blutuntersuchung im Kampf um die Vaterschaftsfeststellung. Zeitschr. f. Sexualwiss. Bd. 14, H. 11, S. 401—406. 1928.

Von juristischer Seite wird hier zu der Entscheidung des Kammergerichts in der Frage der Blutgruppenuntersuchung Stellung genommen, wobei den vom Referenten in der juristischen Wochenschrift 1925, Seite 28, 62 geäußerten Bedenken gegen diese Entscheidung beigetreten wird. Es wird dann darauf hingewiesen, daß der österreichische Oberste Gerichtshof die Tauglichkeit der Blutgruppenuntersuchung als Beweismittel in Vaterschaftsprozessen wiederholt anerkannt hat und daß die Entscheidung des Kammergerichts eine Überspannung des Begriffs der „offenbaren Unmöglichkeit“ bedeute.

G. Strassmann (Breslau).

Schneider, Ph.: Wie soll der Nachweis der Defloration erbracht werden? (Wien. med. Doktoren-Kolleg., Sitzg. v. 13. II. 1928.) Wien. klin. Wochenschr. Jg. 41, Nr. 8, S. 291—292. 1928.

Verf. empfiehlt zur Untersuchung der Scheidenklappe die von ihm angegebene Vorrichtung (vgl. diese Zeitschr. 10, 652). *Meixner* (Innsbruck).

Pavlov, G.: Einfluß niedriger Temperaturen auf die Spermatozoen. (Tierphysiol. Laborat., agronom. Inst., Leningrad.) Russkij fisiologičeskij žurnal Bd. 10, H. 3/4, S. 291—299 u. dt sch. Zusammenfassung S. 300. 1927. (Russisch.)

Der Verf. studierte den Einfluß der niedrigen Temperatur auf die Lebensdauer und Beweglichkeit der Spermatozoen, wobei er folgendes fand: I. Die Spermatozoen verschiedener

Tiere ertragen verhältnismäßig leicht die Temperatursenkung und das Gefrieren während 10—11 Stunden (Schabe, Mensch), wobei die Samenflüssigkeit die Lebensdauer der Spermien verlängert. 2. Das Aufhören der Bewegung der Spermien bedeutet nicht immer ihren Tod, sondern hängt ab: a) von der CO₂-Anhäufung; bei der Befreiung des umgebenden Mediums von CO₂ kehrt die Beweglichkeit zurück; b) von der Temperatursenkung.

Solecka (Berlin-Dahlem).^{oo}

● Sellheim, Hugo: **Die Bestimmung der Vaterschaft nach dem Gesetz und vom naturwissenschaftlichen Standpunkt.** München: J. F. Bergmann 1928. 32 S. u. 16 Abb. RM. 2.80.

Der Titel der vorliegenden Broschüre entspricht eigentlich nicht ganz ihrem Inhalt, denn die Erwartung nach einer kritischen Besprechung aller Methoden, die der Bestimmung der Vaterschaft dienen, wird hier nicht erfüllt. Dafür werden wir aber — und zwar in höchst anschaulicher und lebendiger Darstellung — mit dem schwierigen Probleme der Schwangerschaftsdauer voll vertraut gemacht, wobei die Auffassung vertreten wird, daß die Schwangerschaft, wie andere biologische Prozesse auch, gewissen Schwankungen im Entwicklungsgrade und den dafür benötigten Zeiten und damit dem Wahrscheinlichkeitsgesetze (dem exponentiellen Fehlergesetze nach Gauss) unterliegen. Dieses illustrieren besonders eindrucksvoll einige nach den in der Literatur auffindbaren Fällen konstruierte Wahrscheinlichkeitskurven für die Schwangerschaftsdauer bei reifen, unreifen und überreifen Kindern. Auf Grund dieser naturwissenschaftlichen Erkenntnisse gibt nun der Autor dem ärztlichen Gutachter für die Praxis folgende Ratschläge:

„Wird man als Arzt vom Richter nach dem ‚offenbar‘ oder ‚nicht offenbar unmöglich‘ (im Sinne des § 1591 BGB.) gefragt, so kann man sich in einfachen Fällen auch in seiner Antwort dieses sprachlichen Ausdrückes für den Grad einer Wahrscheinlichkeit oder höchsten Unwahrscheinlichkeit bedienen. Für Zweifelsfälle ist es aber, wo es geht, am besten, entweder eine bestehende Wahrscheinlichkeitskurve oder Unwahrscheinlichkeitskurve, was dem sich an den Extremen abspielenden Sachverhalt mehr entspricht, heranzuziehen und den Fall da oder dort, wo er seiner Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit nach gerade hineinpaßt, unterzubringen. Im schlimmsten Falle müßte für die betreffende Fragestellung eine besondere Kurve zu zeichnen gesucht werden.“ Der Richter bekomme bei diesem Vorgehen des Gutachters zwar keine gerade Antwort auf seine Frage: offenbar unmöglich oder nicht offenbar unmöglich, es werde aber, wie der Autor wohl mit Recht vermeint, dem Richter bei seiner Urteilsfällung durch ein solches kritikvolles Bestreben des Gutachters, dem Wahrscheinlichkeitsgrade möglichst nahe zu kommen, mehr genutzt, als durch die Nötigung, nach dem ungelenken sprachlichen Ausdruck sich scheinbar bestimmter, in Wahrheit aber unsicherer oder gar falsch nach der einen oder anderen Seite des „offenbar unmöglich“ zu entscheiden. Diese Andeutungen über den reichen Inhalt des Heftes dürften wohl genügen, um den Gutachter in Vaterschaftsprozessen zum Studium des angezeigten Werkes zu veranlassen.

v. Neureiter (Riga).

Baldwin, Bird T.: **The determination of sex maturation in boys by a laboratory method.** (Die Bestimmung der Geschlechtsreife bei Knaben nach einer Laboratoriumsmethode.) Journ. of comp. psychol. Bd. 8, Nr. 1, S. 39—43. 1928.

Untersuchung des Sediments des Morgenurins auf Spermatozoen. Bei 123 Jünglingen fanden sich in 23,6% Spermatozoen. Der jüngste Knabe war 11 Jahre 3 Monate alt, der älteste 17 Jahre. 24 der positiven Fälle wurden einer physikalischen Untersuchung unterzogen. Axillarpigmentation und Axillarhaare fanden sich bei 18, Pubes bei 23.

Rosenbaum (Leipzig).^{oo}

Práwdiecz-Neminski, W. W.: **Über die Reaktion des Blutes zur Geschlechtsbestimmung. Die Bedeutung der Manganmischung im Chemismus einer Reaktion der Geschlechtsbestimmung.** (Ukrain. Akad. d. Wiss. u. Physiol.-Chem. Laborat., Inst. f. Erziehungshyg., Kiev.) Biochem. Zeitschr. Bd. 192, H. 4/6, S. 303—323. 1928.

Verf. erhielt ohne Blutzusatz, allein mit den anzuwendenden Reagenzien sowohl die „männliche“ als auch die „nicht typische weibliche“ Reaktion je nach der gebrauchten Salzsäurekonzentration. Die Salzsäure wirkt dabei nicht allein durch ihre Säurenatur, sondern auch dadurch, daß sie mit Kaliumpermanganat eine „Manganmischung, die wiederum die beiden mächtigsten Agenzien der Wechselwirkung, nämlich Ozon und Chlor, bildet“. — Die Manoilow-Reaktion verläuft nach dem Typus gekoppelter Oxydationsvorgänge, deren

mancherlei Störungen an Beispielen gezeigt werden. Die Reaktion ist also ungeeignet zum Nachweis von Hormonen. *Kürten* (Halle a. d. S.).

Aubert: *Un cas de pseudohermaphrodite masculin.* (Ein Fall von männlichen Pseudohermaphroditen.) (*Soc. d'Obstétr. et de Gynécol. de la Suisse Romande, Nyon, 23. VI. 1927.*) Schweiz. med. Wochenschr. Jg. 58, Nr. 15, S. 394—395. 1928.

17 jähriges Individuum mit äußerlich gut ausgebildeten weiblichen Genitalien mit beiderseitigem Leistenhoden. Eine Laparotomie zeigte das Fehlen von Uterus und Ovarien. Histologisch zeigte ein Hoden Vermehrung des Bindegewebes und der Leidigschen Zellen mit Atrophie der Kanälchen. Keine Mitose noch Spermatogenese. Es handelt sich um einen männlichen Pseudohermaphroditen. *Schönberg* (Basel).

Monti, Giuseppe: *Pseudo ermafroditismo maschile.* (Männlicher Pseudohermaphroditismus.) (*III. sez. chir., osp. magg., Bologna.*) Bull. d. scienze med., Bologna Bd. 5, H. 6, S. 444—450. 1927.

Der Hermaphroditismus in seiner Einteilung nach Klebs (bilaterale, unilaterale und alternierende Form) sowie die verschiedenen Typen des Pseudohermaphroditismus (äußerer, innerer und vollständiger) neben den verschiedenen Variationen und Übergangsformen werden besprochen und einige Daten aus der Literatur gegeben. Bei dem beschriebenen Fall ist die Klassifizierung nicht sicher möglich, weil bei äußerlich weiblichem Genitale nur auf der einen Seite ein nicht descendierter Testikel in einem Bruchsack festgestellt werden konnte, während auf der anderen Seite die Keimdrüse nicht zu identifizieren war. *Liguori-Hohenauer* (Konstanz).

Kunstfehler. Ärzterecht.

Schinz, H. R.: *Röntgenschädigungen. I.* Schweiz. med. Wochenschr. Jg. 58, Nr. 8, S. 209—212. 1928.

Der Verf. berichtet über die Sammlung und Sichtung der in der Schweiz vorgekommenen Fälle von Röntgenschädigungen, die die Schweizerische Röntgengesellschaft vorgenommen hat. Es handelt sich um 82 Fälle. Jedoch sind einige zu spät bekannt und nicht mehr mit verwertet worden; eine große Reihe sind nicht angemeldet und unbekannt geblieben. — In der vorliegenden Sammlung finden sich 4 Schädigungen durch den elektrischen Strom, keine durch Vergiftungen (Nitrose Gase, Ozon, Kontrastmittel, Blei) oder durch Röhrenbruch oder infektiöse Patienten. Dagegen liegt ein Feuerschadenfall vor, der dadurch zustande kam, daß ein Transformatordurchschlag zum Aufbrennen von Filmen und damit zum Niederbrennen eines Spitalgebäudes führte. 7 Schädigungen sind im diagnostischen Betrieb vorgekommen, davon 6 bei Durchleuchtungen, 1 bei Aufnahme. Bei Röntgenbestrahlungen wurden 62 Schäden beobachtet und bei Ärzten und Personal 9. Als Ursache für die Therapieschäden fanden sich: Filtervergessen, Filterverwechseln, Filterdefekt. Falsche Fokus-Hautdistanz, falsche Dosierung nach Zeit (Stoppuhr), Betriebsstörungen, Doppelbestrahlung eines Feldes, Überkreuzung, zu groÙe Dosis ohne Dosierung, unrichtige Bestimmung der HED, bewußt zu hohe Gesamtdosis bei einmaliger Bestrahlung, zu häufig wiederholte Bestrahlung bei genügender Erholungspause, erneute Bestrahlung vor Ablauf der Erholungspause, der Individualität des Falles nicht angepaÙte Dosis (Diabetes, Basedow usw.). Verf. betont, daß er eine echte Idiosynkrasie gegen Röntgenstrahlen nie beobachtet habe, wohl aber ziemlich erhebliche Empfindlichkeitschwankungen im Auftreten des Erythems, die sich um 30 % herum bewegen. — Während die Pioniere der Röntgenologie an Röntgencarcinom zugrunde gingen, leidet die heutige Generation an aplastischer Anämie, wovon in der Sammlung ein Todesfall zu verzeichnen ist. — Unzuregende Vorbildung oder ungenügende Fortbildung ist häufig der letzte Grund der Strahlenschädigung, Schuld auch der Mangel an Fortbildungsstätten. Einen großen Teil Schuld trägt auch die Industrie, die rücksichtslos Apparate vertreibt. Schlecht ausgebildetes Personal, schlechte Röntgenapparaturen und die Tatsache, daß an manchen Spitätern die Röntgenologie als nebensächliches Fach betrachtet wird, sind ferner Schuldfaktoren. Selten nur hat ein unglücklicher Zufall eine Rolle gespielt. Statistisch spielt er keine Rolle. Es ist unter allen Umständen daran festzuhalten, daß die Röntgen- und Radiumenergie am menschlichen Körper nur von Ärzten unter ihrer persönlichen Aufsicht und Verantwortung mit speziell für dies Verfahren ausgebildeten Hilfskräften ausgeführt werden darf. *Mühlmann* (Stettin).^{oo}

Naegeli: *Röntgenschädigungen. II. Dermatologischer Teil.* Schweiz. med. Wochenschr. Jg. 58, Nr. 8, S. 212—216. 1928.

In physiologischer Hinsicht ist der Begriff des Röntgenschadens viel weiter zu fassen als es gewöhnlich geschieht. Sobald unter der Bestrahlung ein Teil der Haut so gelitten hat, daß er der gesunden Haut gegenüber nicht mehr als ebenbürtig bezeichnet werden kann, ist er als geschädigt zu betrachten. Das trifft unbedingt für die gewöhnliche Röntgenhaut zu. Tritt hierzu erst der warzenförmige Herd, haben wir es schon mit einer präcancerösen Dermatose